

# Amtsblatt

## der Regierung in Breslau

### mit öffentlichem Anzeiger.

Ausgabe B

Stück 40

Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 6. Oktober

1923

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzufenden.

**Inhaltsverzeichnis:** Inhalt der Ann. 84—87 Teil I, Ann. 35 und 36 Teil II des R.-G.-Bl., S. 337/338. — Inhalt der Nr. 56 der Pr. G.-S., S. 338. — Armenpflegelosen, S. 338. — Kohlenwirtschaftsstellen, S. 338. — Binnenschifffahrt, S. 338/339. — Verbot und Beschlagnahme periodischer Druckschriften, S. 339. — Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder (2 mal), S. 339. — Nachtragstarif für Oderablagen usw. (2 mal), S. 339. — Verkehr mit Vieh und Fleisch, S. 339. — Winterfischzeit für Fische, S. 339/340. — Belobigung, S. 340. — Ortslohn im Bezirke des Oberversicherungsamts Breslau, S. 340. — Regierungsamtsblatt, S. 340/341. — Sicherstellung bezw. Verleihung von Rechten (5 mal), S. 341/343. — Niederlagegeld am Badhofe und am Stadthafen in Breslau, S. 344. — Personalsnachrichten, S. 344. — Nachträglich eingegangen: Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, S. 344. — Binnenschifffahrt, S. 344. — Wohnungsmangel, S. 344. — Verlorener Wandergewerbeschein, S. 344. — Lotterie, S. 344.

### Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesammmlung.

**939.** Die Nummer 84 des Reichsgesetzblattes Teil I enthält die nachstehend bezeichneten Gesetze usw.:

Die zweiten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923, vom 11. September 1923,

die dritte Verordnung über das Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht, vom 8. September 1923,

die Verordnung über die Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Weimar, vom 8. September 1923, und

die Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, vom 13. September 1923.

**940.** Die Nummer 85 des Reichsgesetzblattes Teil I enthält die nachstehend bezeichneten Gesetze usw.:

die Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vom 15. September 1923, und

die Verordnung über die Änderung der Bezirke von Reichsdisziplinarakammern, vom 12. September 1923.

**941.** Die Nummer 86 des Reichsgesetzblattes Teil I enthält die nachstehend bezeichneten Gesetze usw.:

die erste Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte, vom 13. September 1923,

die dritte Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 13. September 1923,

die Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren, vom 13. September 1923,

die zweite Verordnung zur Erhöhung der standesamtlichen Gebühren, vom 14. September 1923,

die Verordnung zur Abänderung der Richtzahlverordnung, vom 14. September 1923,

die zweite Verordnung über die Erhöhung von Steuerföhen des Kapitalverkehrssteuergesetzes, vom 14. September 1923,

die Verordnung über die Wechselsteuer, vom 14. September 1923,

die Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung, vom 14. September 1923, und

die zweite Verordnung zur Entlastung der Gerichte, vom 15. September 1923.

**942.** Die Nummer 87 des Reichsgesetzblattes Teil I enthält:

die Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle, vom 19. September 1923,

die Bekanntmachung der Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle, vom 19. September 1923,

die Verordnung, betreffend Änderung der Amtsbezeichnung des Reichskommissariats zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten, vom 13. September 1923,

die zweite Verordnung zur Änderung der Haftungs-grenze im Reichshaftpflichtgesetze, vom 19. September 1923,

die Verordnung über die Vorauszahlung der Bezüge der Beamten-, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen, vom 18. September 1923,

die Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung, vom 17. September 1923,

die fünfte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung, vom 17. September 1923,

die Bekanntmachung über Umrechnungskurse auf Grund des § 17 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923, vom 20. September 1923, und

die Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung, vom 20. September 1923.

**943.** Die Nummer 35 des Reichsgesetzblattes Teil II enthält die nachstehend bezeichneten Gesetze usw.:

das Gesetz, betreffend ein deutsch-tschecho-slowakisches Überleitungsabkommen über die Versorgung der Kriegsbeschädigten im Gultschiner Gebiet, vom 7. September 1923,

das Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Polen über eine gemeinschaftliche Deichverwaltung in der Marienwerderer Niederung, vom 28. August 1923,

das Gesetz, betreffend ein deutsch-polnisches Abkommen über die Verlängerung der im Artikel 219 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 festgesetzten Frist, vom 30. August 1923,

die Bekanntmachung über den Beitritt Finnlands zu dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Vergütung in Seerott, vom 5. September 1923,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins, vom 7. September 1923,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen obererschlesischen Bergwerksabkommens, vom 7. September 1923, und

die Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 12. September 1923.

**944.** Die Nummer 36 des Reichsgesetzblatts Teil II enthält:

die Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Überleitung der Verwaltungsgeschäfte, Steuerverteilungs- und Verwaltungsgeschäften, sowie der Rechtsmittelverfahren in Reichs- und in Staatssteuerangelegenheiten und in Kirchensteuerangelegenheiten im obererschlesischen Abstimmungsgebiet, vom 12. September 1923,

die Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 15. September 1923,

die Verordnung zur: A) Eisenbahn-Paus- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (RGBl. 1904 S. 387); B) Eisenbahnsignalordnung vom 24. Juni 1907 (RGBl. 1907 S. 377), vom 16. September 1923,

die Verordnung, über Sozialversicherung in Ansehung des Saargebiets, vom 17. September 1923, und

die Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Erhöhung der Kreditemächtigung), vom 20. September 1923.

**945.** Die Nummer 56 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 12634 die Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung vom 14. August 1923 (Gesetzsamml. S. 394), betreffend Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 vom 17. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 329), vom 1. September 1923, und unter

Nr. 12635 die fünfte Verordnung über anderweite Festsetzung der Gebühren der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, vom 19. September 1923.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- u. Behörden.

**946.**

Änderung des Tarifs der unter preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten vom 11. April 1923.

Auf Grund des § 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 ff.)/30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 377 ff.) und des § 35 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) 1923 bestimmt:

I. Im Absatz 1 des Tarifes vom 11. April 1923 — III. E. Nr. 460 — (Volkswohlfahrt S. 216) treten an die Stelle der Worte „unter der Aufrundung der Pfennigbeträge auf volle Mark“ die Worte „unter Aufrundung auf volle Tausend Mark“.

Im Nr. 1 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „des vorhergegangenen Monats“ die Worte „des ersten Montags des Monats“.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 in Kraft.

II. Nr. 2 Abs. 2 wird dahin berichtigt, daß zwischen das Wort „schwerer“ und das Wort „anstechenden“ das Wort „oder“ eingefügt wird.

Berlin, 13. 9. 1923.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

**947.**

15. Nachtrag zur Bekanntmachung zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 (RGBl. 1920 S. 1107).

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1920 zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 bestimme ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen für den Bereich der Preussischen Landeskohlenstelle folgendes:

§ 1 dieser Bekanntmachung erhält mit Wirkung für den Monat September d. J. folgenden Zusatz:

Zur Anpassung an die in der zweiten Hälfte des Monats September 1923 auf Goldmark umgerechneten Kohlenpreise wird einmalig für September ein Ausgleichzuschlag von 100 % zu den sich aus vorstehender Festsetzung ergebenden Beitragsföken erhoben.

Berlin W. 9, 18. 9. 1923. Preuß. Landeskohlenstelle.

**948.**

Anordnung auf Grund des § 32 des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 868).

Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 9. August 1923 ordne ich als höhere Verwaltungsbehörde mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe für den Bereich der Provinz Niederschlesien folgendes an:

An Stelle der im § 32 des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 868) festgesetzten Liegegelder für Kähne ist in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung vom 19. August 1923 ab das 330 000fache und vom 1. September 1923 ab das 1 000 000fache der gesetzlichen Sätze zu entrichten.

Breslau, 13. 9. 1923.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

**949.** Der Herr Reichsminister des Innern hat mich, einem Antrage des Herrn Preussischen Ministers des Innern entsprechend, gemäß Ziffer 8 der Ausführungsanweisung zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. August 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 768), betreffend das Verbot und die Beschlagnahme periodischer Druckschriften, bis auf weiteres ermächtigt, bei Gefahr im Verzuge innerhalb des Bereichs der Provinz Niederschlesien Verbote und Beschlagnahmen auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. August 1923 in seinem Namen unmittelbar auszusprechen.

Breslau, 22. 9. 1923.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

**950.** Nachtrag  
zu den Abgabentarifen für die fiskalischen Ablagen, Ladepplätze, Häfen und Schiffsaliegstellen an der Oder mit Ausnahme desjenigen für die fiskalische Ablage bei Neusalz/Oder.

Zu den im Nachtrage vom 7. 1923 (siehe Reichsverkehrsblatt Abt. B, Nr. 49, S. 280) aufgeführten Tarifen 1 bis 17 ist an Stelle des dort vorgesehenen Zuschlages ein solcher von 21 599 000 v. H., das ist das 216 000fache der Sätze, zu entrichten.

Der Nachtrag tritt an Stelle des Nachtrages vom 20. August und vom 2. September d. J. am 20. September 1923 in Kraft.

Breslau, 17. 9. 1923.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien,

Chef der Oberstrombauverwaltung.

Namens des Herrn Reichsverkehrsministers.

**951.** IV. Nachtrag

a) zum Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder von Schleuse Cosel einschließlich bis Schleuse Rausern einschließlich vom 6. Juli 1923,

b) zum Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf dem Kłodnik-Kanal vom 6. Juli 1923,

c) zum Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf der Neke-Wasserstraße vom 6. Juli 1923.

Die im III. Nachtrag vom 2. September d. J. auf das 56fache festgesetzten Abgabensätze werden vom 20. September 1923 ab auf das 224fache erhöht.

Breslau, 17. 9. 1923.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien,

Chef der Oberstrombauverwaltung.

Namens des Herrn Reichsverkehrsministers.

**952.**

Nachtrag

zu den Abgabensätzen für die fiskalischen Ablagen, Ladepplätze, Häfen und Schiffsaliegstellen an der Oder mit Ausnahme desjenigen für die fiskalische Ablage bei Neusalz/Oder.

Zu den im Nachtrage vom 7. 8. 1923 (siehe Reichsverkehrsblatt Abt. B, Nr. 49, S. 280) aufgeführten Tarifen 1 bis 17 ist an Stelle des dort vorgesehenen Zuschlages ein solcher von 107 999 900 v. H., das ist das 1 080 000fache der Sätze, zu entrichten.

Der Nachtrag tritt an Stelle des Nachtrages vom 17. September 1923 am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Breslau, 28. 9. 1923.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien,

Chef der Oberstrombauverwaltung.

Namens des Herrn Reichsverkehrsministers.

**953.**

V. Nachtrag

a) zum Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder von Schleuse Cosel einschließlich bis Schleuse Rausern einschließlich vom 6. Juli 1923,

b) zum Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf dem Kłodnik-Kanal vom 6. Juli 1923,

c) zum Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf der Neke-Wasserstraße vom 6. Juli 1923.

Die in obenbezeichneten Tarifen aufgeführten Abgabensätze werden auf das 1120fache erhöht.

Ziffer 2 der zusätzlichen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

„Die Abgabensätze werden auf volle 10 000 Mark nach oben abgerundet.“

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft. Der III. Nachtrag vom 2. September d. J. und der IV. Nachtrag vom 17. September d. J. werden zugleich aufgehoben.

Breslau, 28. 9. 1923.

Namens des Herrn Reichsverkehrsministers:

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien,

Chef der Oberstrombauverwaltung.

**954.** Ich verweise auf die Ausführungsanweisung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Preuß. Staatskommissar für Volksernährung) vom 6. September 1923 — St. K. III. 4536 — zu der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. I. S. 715), welche dem Stück 38 des Amtsblatts der Regierung in Breslau vom 22. 9. 23 als Sonderbeilage beigelegt war.

Breslau, 1. 10. 1923.

Der Oberpräsident für die Provinz Niederschlesien.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**955.** Gemäß Ziffer 2 meiner Bekanntmachung vom 3. April 1917 (Amtsblatt Stück 14 für 1917) zur Ausführung der Fischereiordeung vom 29. März 1917 ordne ich für den Regierungsbezirk Breslau hiermit an,

daß die diesjährige Winterschonzeit für Fische am Montag, den 15. Oktober 1923 beginnt und bis zum Sonnabend, den 8. Dezember 1923, einschließlich reicht.

Breslau, 20. 9. 1923. Der Regierungspräsident.

**956.** Der Rutscher Hans Feige, hier, Münzstraße 14, hat am 15. Juli das Fräulein Gertrud Scholz, hier,

Gräbchener Straße 99, unter eigener Lebensgefahr aus der Ober vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Entschlossenheit und Opferfreudigkeit zeugende Tat unter dem Ausdruck meiner Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, 26. 9. 1923. Der Regierungspräsident.

**957.** Gemäß §§ 149, 151 der Reichsversicherungsordnung wird der Ortslohn im Bezirke des Oberversicherungsamts Breslau wie folgt anderweit festgesetzt:

| Bezirk<br>des Versicherungsamts | Versicherte          |                      |                        |                      |                      |                      |
|---------------------------------|----------------------|----------------------|------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
|                                 | unter 16 Jahren      |                      | von 16 bis 21 Jahren   |                      | über 21 Jahre        |                      |
|                                 | männlich<br><i>M</i> | weiblich<br><i>M</i> | männlich<br>● <i>M</i> | weiblich<br><i>M</i> | männlich<br><i>M</i> | weiblich<br><i>M</i> |
| Breslau-Stadt . . . . .         | 1 600 000            | 1 180 000            | 2 850 000              | 1 967 000            | 3 885 000            | 2 810 000            |
| "  Land . . . . .               | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Brieg-Stadt . . . . .           | 1 600 000            | 1 180 000            | 2 850 000              | 1 967 000            | 3 885 000            | 2 810 000            |
| "  Land . . . . .               | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Frankenstein . . . . .          | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Glab-Stadt . . . . .            | 1 600 000            | 1 180 000            | 2 850 000              | 1 967 000            | 3 885 000            | 2 810 000            |
| "  Land . . . . .               | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Guhrau . . . . .                | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Habelschwerdt . . . . .         | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Militzsch . . . . .             | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Münsterberg . . . . .           | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Namslau . . . . .               | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Neumarkt . . . . .              | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Neurode . . . . .               | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Nimptsch . . . . .              | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Deß . . . . .                   | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Dhlau . . . . .                 | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Reichenbach . . . . .           | 1 600 000            | 1 180 000            | 2 850 000              | 1 967 000            | 3 885 000            | 2 810 000            |
| Schweidnitz-Stadt . . . . .     | 1 600 000            | 1 180 000            | 2 850 000              | 1 967 000            | 3 885 000            | 2 810 000            |
| "  Land . . . . .               | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Steinau a. D. . . . .           | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Strehlen . . . . .              | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Striegau . . . . .              | 1 600 000            | 1 180 000            | 2 850 000              | 1 967 000            | 3 885 000            | 2 810 000            |
| Trebnitz . . . . .              | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Waldburg-Stadt . . . . .        | 1 600 000            | 1 180 000            | 2 850 000              | 1 967 000            | 3 885 000            | 2 810 000            |
| "  Land . . . . .               | 1 600 000            | 1 180 000            | 2 850 000              | 1 967 000            | 3 885 000            | 2 810 000            |
| Groß Wartenberg . . . . .       | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |
| Wohlan . . . . .                | 750 000              | 600 000              | 1 350 000              | 900 000              | 1 950 000            | 1 350 000            |

Diese Festsetzung tritt gemäß § 151 a. a. D. am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Breslau, den 28. September 1923.

Oberversicherungsamt.

**958.** Vom 1. November d. J. ab erfolgt der Bezug des Regierungsamtsblatts monatlich in den auf S. 320b des Amtsblatts für 1922 mitgeteilten Ausgaben. Die Bestellungen sind also monatlich rechtzeitig zu erneuern. Der Bezugspreis für die Ausgaben A und B wird nach der jeweiligen Schlüsselzahl des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig und nach einem Grundpreise festgesetzt, der für November bei A 20 und bei B 30 Pfg. beträgt. Ausgabe C mit dem Steckbrief-

anzeiger und Steckbriefregister erscheint nur noch als Verlegerstück.

Eine Anrechnung des seinerzeit für das Kalenderjahr 1923 voranzubehalten geringfügigen Bezugspreises kann nicht zugestanden werden. Für die rückliegende Zeit ist in Anbetracht der besonders seit Beginn des Monats August d. J. eingetretenen außerordentlichen großen Geldentwertung eine Nachzahlung unerlässlich geworden, die für jede Nummer des in den Monaten

August, September, Oktober d. J. gelieferten Regierungs-Amtsblattes einschließlich seiner Beilagen auf den Betrag von 4 Pfg. mal durchschnittlicher Schlüsselzahl von 15 000 000 = 600 000 Mark für den Bogen bemessen wird.

Für August ergeben sich hiernach:

bei A (Amtsblatt) 1 350 000 Mark,

bei B (Amtsblatt mit Anzeiger) 2 400 000 Mark,

für September bei A 4 350 000 Mark, bei B 5 400 000 Mark.

Für Oktober werden die Beträge noch mitgeteilt.

Der hiernach für diese 3 Monate sich ergebende Betrag ist baldigst in einer Summe an die Regierungshauptkasse hier abzuführen. In den Kreisen wollen die Erledigung dieser Angelegenheit die Herren Landräte übernehmen.

Mit sofortiger Wirkung wird ferner der Preis für eine einzelne Nummer des Regierungs-Amtsblattes und seiner Beilagen sowie für ein Belegblatt unter Ansetzung eines Grundpreises von 4 Pfg. für den Bogen, bei halben oder viertel Bogen von 2 bzw. 1 Pfg., vervielfältigt mit der jeweiligen Schlüsselzahl des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, festgesetzt. Hierdurch soll die Höhe des Preises für das einzelne Stück eine möglichste Angleichung an den Bezugspreis erfahren.

Der Preis für die Nachlieferung eines vollständigen Jahrgangs, sei es des Regierungs-Amtsblattes oder des öffentlichen Anzeigers wird gleichzeitig mit sofortiger Wirkung auf je 1,50 Mark, vervielfältigt mit der Schlüsselzahl des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler am Tage der Lieferung, bemessen.

Breslau, 27. 9. 1923. Der Regierungspräsident.

**959.** Der Sanitätsrat Dr. med. Richard Jaenisch in Wölfelsgrund, Kreis Habelschwerdt, Eigentümer des Sanatoriums daselbst, hat den Antrag auf Verleihung folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, das Wasser der Buckel innerhalb der Wasserparzelle 80 zwischen den Parzellen 54 und 178/55 Kartenblatt 1 Gemarkung Wölfelsgrund bis zur Höhe + 668,70 N. N. anzustauen,
2. das Recht, das Wasser der Buckel innerhalb der Parzelle 178/55 Kartenblatt 1 Gemarkung Wölfelsgrund nach Bedarf bis zu einer Gesamtmenge von 380 ehm pro Tag (24 Stunden) zur Wasserversorgung des Anortes Wölfelsgrund zu entnehmen,
3. das Recht, das aus der Buckel innerhalb der Parzelle 178/55 Kartenblatt 1 Gemarkung Wölfelsgrund abgeleitete überschüssige Wasser innerhalb der genannten Parzelle und der Parzelle 177/55 desselben Kartenblattes in die Buckel wieder einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1—3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Wölfelsgrund schriftlich

in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 3. November 1923.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Wölfelsgrund während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 27. 9. 1923.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

**960.** Der Mühlenbesitzer Franz Simonides in Göhlenau, Kreis Waldenburg, Eigentümer der Mühle daselbst, hat den Antrag auf Verleihung des Rechts zur Verlegung der Steine (Wasserlauf II. Ordnung) in der Gemarkung Göhlenau bzw. Neudorf auf einer Länge von 146 m nach Maßgabe eines vorgelegten Entwurfes gestellt.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Verleihung des vorstehend beantragten Rechts und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Göhlenau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten

Anträge läuft bis einschließlich 3. November 1923.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung des beantragten Rechts erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung des verliehenen Rechts wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Gählenau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 27. 9. 1923.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

**961.** Die Stadtgemeinde Namslau hat den Antrag auf Eintragung folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, das Regen- und Betriebswasser von der städtischen Gasanstalt, Parzellen 315/194 und 509/193 Kartenblatt 3 Gemarkung Namslau Grundbuchnummer 325 St. N. im bisherigen Umfang durch drei Rohrleitungen von 15 cm, 20 cm und 15 cm lichte Weite in den Stadtgraben gegenüber Parzelle 481/188 Kartenblatt 3 Gemarkung Namslau einzuleiten,
2. das Recht, das Niederschlags- und Tageswasser von dem südlichen Stadtbezirk im Umfang von rd. 10 ha in den Stadtgraben, belegen auf den Parzellen 476/210 Kartenblatt 3 Gemarkung Namslau, öffentliche Wege und Gewässer und 475/210 Kartenblatt 3 Gemarkung Namslau, Eigentümer Stadtgemeinde Namslau, im bisherigen Umfang einzuleiten
  - a) durch eine Rohrleitung von 50 cm lichte Weite mit einem Gefälle von 1:100 im Zuge der Klosterstraße und An der Kirchstraße bei Parzelle 473/184 Kartenblatt 3 Gemarkung Namslau,
  - b) durch eine Rohrleitung von 30 cm lichte Weite mit einem Gefälle von 1:55 im Zuge der Bahnhofstraße gegenüber Parzelle 164 Kartenblatt 3 Gemarkung Namslau,
  - c) durch eine Rohrleitung von 40 cm lichte Weite mit einem Gefälle von 1:66 im Zuge der Mittelstraße neben Parzelle 236/184 Kartenblatt 3 Gemarkung Namslau,
  - d) durch eine Rohrleitung von 45 cm lichte Weite mit einem Gefälle von 1:100 im Zuge der Herrenstraße neben Parzelle 491/184 Kartenblatt 3 Gemarkung Namslau.

Gemäß § 188 des Wassergesetzes vom 7. April 1913

und § 17 der Reichsgewerbeordnung wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Eintragung bei der Polizeiverwaltung zu Namslau schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzubringen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen und zur Anmeldung von Einsprüchen läuft bis einschließlich 3. November 1923.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Eintragung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf der Frist die Eintragung des Rechts mit der Wirkung erfolgen wird, daß sie ihnen gegenüber bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruch steht.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung zu Namslau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Breslau, 27. 9. 1923.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

**962.** Der Mühlenbesitzer Carl Richter in Schweidnitz, Eigentümer des daselbst gelegenen Grundstücks Grundbuch Band 11 Blatt 422, hat den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, das von dem Triebwerk der Graupenmühle auf Parzelle 1794/236 und 2105/238 Kartenblatt 2 Gemarkung Schweidnitz ablaufende Wasser nach dem Sammelteich der Teichmühle auf Parzelle 2030/206 Kartenblatt 2 Gemarkung Schweidnitz abzuleiten und zu Badezwecken und zur Eisgewinnung zu gebrauchen.
2. Das Recht, das Wasser in dem Teich auf Parzelle 2030/206 Kartenblatt 2 Gemarkung Schweidnitz im bisherigen Umfang zu stauen.
3. Das Recht, das Wasser aus diesem Teiche auf Parzelle 2030/206 Kartenblatt 2 Gemarkung Schweidnitz über das Betriebsgerinne der Teichmühle auf Parzelle 1034/202 Kartenblatt 2 Gemarkung Schweidnitz durch den Betriebsuntergraben innerhalb der Parzelle 163/73 gegenüber der Parzelle 90/58 Kartenblatt 3 Gemarkung Schweidnitz in die Weistritz im bisherigen Umfang einzuleiten.
4. Das Recht, das Wasser aus dem Teiche auf Parzelle 2030/206 Kartenbl. 2 Gemarkung Schweidnitz mittels der zwei Teichablaßschleusen nach Bedarf bis zur völligen Entleerung des Teiches abzulassen.
5. Das Recht, das durch zwei Teichablässe vom Teiche auf Parzelle 2030/206 Kartenblatt 2 Gemarkung Schweidnitz abgeleitete Wasser durch den anschließenden Abschlaggraben innerhalb der Parzelle 1034/202 Kartenblatt 2 Gemarkung Schweidnitz in den Betriebsuntergraben im bisherigen Umfang einzuleiten.
6. Das Recht, Wasser aus dem Betriebsgraben mittels Abschlagsschleuse zwischen den Parzellen 2532/214 und 216 Kartenblatt 2 Gemarkung Schweidnitz und

anschließendem Abschlaggraben im bisherigen Umfange abzuleiten.

7. Das Recht, das durch eine Abschlagschleuse zwischen den Parzellen 2332/214 und 216 Kartenblatt 2 Gemarkung Schweidnitz vom Betriebsgraben abgeleitete Wasser in den Betriebsuntergraben zwischen den Parzellen 1306/197 und 198 Kartenblatt 2 Gemarkung Schweidnitz im bisherigen Umfange einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend unter 1—7 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei der Polizeiverwaltung zu Schweidnitz schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei derselben Polizeiverwaltung mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschl. 3. November 1923.

Diesenjenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung zu Schweidnitz während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 27. 9. 1923.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

963. Die Firma Gebrüder Rohrbach, Kristallglas-Hüttenwerke in Friedr. Grund, Kreis Glatz, Eigentümer der daselbst gelegenen Wasserbetriebsanlage, genannt „die Schmidt-Schleife“, Grundbuch Nr. 31 Rüders, hat den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, das Wasser des Steinbaches innerhalb

der Parzelle Nr. 75 Kartenblatt 1 Gemarkung Rüders im bisherigen Umfange zu entnehmen,

2. das Recht, das Wasser durch den Mühlgraben zu den auf den Parzellen Nr. 75 und 76 Kartenblatt 1 Gemarkung Rüders liegenden Triebwerk zu leiten und dort zu gebrauchen,
3. das Recht, das beim Triebwerk gebrauchte Wasser durch den Untergraben innerhalb der Parzelle Nr. 76 Kartenblatt 1 Gemarkung Rüders in den Steinbach einzuleiten,
4. das Recht, das Wasser des Steinbaches durch ein Wehr von 7,10 m Lichtweite, dessen Fachbaumoberkante auf + 479,53 m über Normalnull liegt, zwischen den Parzellen rechtsseitig Nr. 75 Kartenblatt 1 Gemarkung Rüders und linksseitig Nr. 57 Kartenblatt 1 Gemarkung Rüders im bisherigen Umfange zu stauen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend unter 1—4 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Rüders schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 3. November 1923.

Diesenjenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Rüders während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 27. 9. 1923.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**964.** Es wird genehmigt, daß das Niederlagegeld für die in die öffentliche Niederlage des Packhofes und des Stadthafens in Breslau einzulagernden Waren mit Wirkung vom 1. August d. J. ab von bisher 300 Mark für den dz und Lagermonate auf folgende Sätze erhöht wird:

- a) für Reis, Zink, Blei und Roheisen 1800 Mark für 1 dz und Monat,
- b) für Kaffee, Konserven, Gewürze, Tabak und Wein 3000 Mark für 1 dz und Monat,
- c) für Feringe 3000 Mark für  $\frac{1}{4}$  Tonne und Monat,
- d) für alle anderen Waren 2400 Mark für 1 dz und Monat.

Breslau, 24. 9. 1923.

Landesfinanzamt. Abt. für Zölle und Verbrauchssteuern.

## Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

### Regierungspräsidium.

In den Ruhestand versetzt: Gewerbeberater i. E. Töpert in Reichenbach zum 1. Oktober 1923.

Übertragen die Verwaltung des Gewerbeaufsichtsamts Reichenbach vom 1. 10. 1923 dem Gewerbeberater Ripberger.

### Oberlandesgericht Breslau.

Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen: Je 1 Rend.St. b. AG. Frankenstein Schl. und Hoherswerda, je 1 Zusp.St. b. AG. Hoherswerda, Wohlau, Strehlen, Sprottau und Rosenberg OS., 1 Str.OVSt. b. VerGef. Dels, 1 ZVM.St. b. AG. Reife, 1 VerKostErh.St. b. AG. Breslau.

## Nachträglich eingegangen:

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- u. Behörden.

**965.** Mit Rücksicht auf das epidemische Auftreten der spinalen Kinderlähmung im Regierungsbezirk Breslau werden auf Grund der Vorschriften in den §§ 5, 7 und 11 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 373) hiermit die in den §§ 1 bis 4 und 6 Abs. 1 des genannten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sowie die in dem § 8 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln für den Regierungsbezirk Breslau auf die spinale Kinderlähmung für die Dauer von drei Monaten vorübergehend ausgedehnt.

Berlin, 15. 9. 1923.

Das Preussische Staatsministerium.

**966.** Anordnung auf Grund des § 32 des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 868).

Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 13. September d. J. ordne ich als höhere Verwaltungsbehörde mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe für den Bereich der Provinz Niederschlesien folgendes an:

An Stelle des im § 32 des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 868) festgesetzten Liegegeldes für Mähne ist in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung vom 11. September 1923 ab das  $1\frac{1}{2}$ millionenfache der gesetzlichen Sätze zu entrichten.

Breslau, 24. 9. 1923.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**967.** Nach einer mit Genehmigung des Herrn Reichsarbeitsministers erlassenen Anordnung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 19. September 1923 bleiben alle auf dem Gebiete des Wohnungsmangels geltenden Anordnungen, insbesondere die auf einen Endtermin befristeten, bis zum 31. Dezember 1923 weiter in Kraft.

Die Anordnung wird in der Preussischen Gesetzsammlung sowie im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Breslau, 25. 9. 1923. Der Regierungspräsident.

**968.** Der Handelsmann August Wilschinsky aus Gr. Böllnig, Kreis Dels, hat den ihm zum Handel mit Alteisen, Lumpen, Fellen, Knochen und Papier am 24. Dezember 1923 unter Nr. 6543 erteilten Wandergewerbeschein für 1923 zum Steuerbetrage von 1600 Mk. verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt. Breslau, 25. 9. 1923. Der Regierungspräsident.

**969.** Der Herr Minister hat genehmigt, daß die dem Frankfurter landwirtschaftlichen Verein bewilligte Wertlotterie (N. Bl. S. 119) für die Ziehung vom 10. Oktober d. J. (verlegt auf den 12. Dezember) mit Rücksicht auf die Geldentwertung auf den 500fachen Betrag erhöht werde.

Breslau, 3. 10. 1923. Der Regierungspräsident.

Die Einrückungsgebühren werden für die zweispaltige Zeile oder deren Raum unter Zugrundelegung einer Grundgebühr von 10 Pfg., die Gebühren für einzelne Stücke nach dem Grundpreise von 4 Pfg. für den Bogen, vervielfältigt mit der veränderlichen Schlüsselzahl des Börsenvereins deutscher Buchhändler, berechnet.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau